

Allgemeine Einkaufsbedingungen der (AEB)

1. Für von uns mit Lieferanten geschlossene Verträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, nachrangig die gesetzlichen Regelungen des BGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dies gilt auch, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von dieser AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird.

2. Verpflichtung zu ethischem und gesetzestreuem Verhalten

Als ein zur VINCI S.A. Gruppe gehörendes Unternehmen hat sich der HU verpflichtet, seine geschäftlichen Aktivitäten nach den Werten und Prinzipien auszurichten, die in den Dokumenten „Ethik-Charta und Verhaltensregeln“ sowie „Verhaltenskodex gegen Korruption“ des VINCI-Konzerns schriftlich niedergelegt sind. Darüber hinaus bekennt sich der HU zu den Prinzipien des „UN Global Compact“ der Vereinten Nationen. Diese drei Dokumente stehen unter folgender Adresse zum Abruf im Internet zur Verfügung:

<https://vinci-facilities.de/nachhaltige-entwicklung/ethik-und-compliance/>

Der NU verpflichtet sich, die in den vorgenannten Dokumenten formulierten Werte und Prinzipien eines ethischen und gesetzestreuen Wirtschaftens bei allen geschäftlichen Beziehungen mit dem HU, insbesondere bei der Akquisition und Abwicklung von Aufträgen, einzuhalten und auch von ihm eingesetzte Nachunternehmer zu einem entsprechenden Handeln zu verpflichten. Darüber hinaus verpflichtet er sich, den HU umgehend über alle in seinem Geschäftsbereich auftretenden Verstöße gegen die sich aus den oben aufgeführten Dokumenten ergebenden Verhaltensregeln zu informieren. Verstöße gegen die vereinbarten Verhaltensregeln seitens des NU und seiner Nachunternehmer berechtigen den HU zur Überprüfung und ggf. Beendigung der gemeinsamen Geschäftsbeziehungen.

3. Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

Die der Bestellung zugrundeliegenden Massen sind theoretisch ermittelt und können sich baubedingt ändern. Massenänderungen berechtigen nicht zu einer Anpassung der Positionspreise durch den Lieferanten.

Die Preise sind fix bis zum Abschluss der Baumaßnahme, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde. Sie gelten auch für Nachbestellungen bis zum Abschluss der Baumaßnahme.

Nach Ablauf einer vereinbarten Preisbindung auftretende Erhöhung berechtigen nur dann zu einem Mehrvergütungsanspruch des Lieferanten, wenn er die ihm nach Ablauf der Preisbindung entstehenden Mehrkosten unter Offenlegung seiner Kalkulation nachvollziehbar belegen kann. Dasselbe gilt für Preisanpassungsansprüche, die der Lieferant aufgrund von Änderungen der Kaufsache verlangt.

4. Produktdatenblätter (technische Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter), Prüfzeugnisse, Montageanweisungen und Richtlinien sowie Pflege- und Wartungsanweisungen etc. sind nach Eingang der Bestellung binnen 14 Tagen zu übergeben. Die rechtzeitige Vorlage ist Fälligkeitsvoraussetzung für Zahlungen.

5. Die Rechnung des Lieferanten muss alle Pflichtangaben gemäß den steuerrechtlichen Regelungen enthalten.

6. Sofern die Zahlung des vom Besteller anerkannten Teils auf vom Lieferanten prüfbar und kumuliert eingereichte Rechnungen bei Abschlagsrechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen und bei Schlussrechnungen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang erfolgt, gewährt der Lieferant ein Skonto von 3 %. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Abbuchung des Betrages von dem Konto des Bestellers. Die Skontovereinbarung gilt für jede Abschlagsrechnung sowie für die Schlussrechnung jeweils gesondert. Ein einmal erzieltes Skonto bleibt unabhängig von der Einhaltung nachfolgender oder vorangegangener Zahlungsfristen bestehen.

Ansonsten gilt eine allgemeine Fälligkeitsfrist von 30 Tagen ab Rechnungseingang.

7. Vereinbarte Nachlässe und Skonti gelten, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist, auch für spätere Bestelländerungen und Zusatzbestellungen.

8. Im Bestellschreiben oder seinen Anlagen festgelegte Lieferzeiten sind bindend.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass eine vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung bzw. Leistung in Verzug, stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9. Sofern Vorauszahlungen vereinbart sind, werden diese erst gegen Übergabe einer selbstschuldnerischen Vorauszahlungsbürgschaft eines in Deutschland ansässigen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, ausgestellt mit Verzicht des Bürgen auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit (mit Ausnahme gegen eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Bestellers) und Vorausklage, über die Höhe der Vorauszahlung fällig. Diese ist für den Besteller kostenfrei.
10. In den Preisen sind alle Transportkosten zum Lieferort und eine einwandfreie Verpackung zum Schutz der Materialien enthalten. Die Materialien sind außerdem so zu kennzeichnen, dass eine Zuordnung zu den Bestellpositionen jederzeit und überall möglich ist. Weiterhin sind in den Preisen alle etwaigen Einfuhrzölle, Steuern, Patentgebühren, Lizenzvergütungen und Kosten für hoheitliche Prüfungen sowie Kosten für Aufladen und Abladen enthalten.
11. Grundsätzlich erfolgt die Warenannahme unter Vorbehalt nachträglicher Prüfung. Dies gilt auch, wenn Lieferscheine ohne diesen Hinweis abgezeichnet sind. § 377 HGB findet keine Anwendung. Für die Einhaltung der gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Hersteller- und Verarbeitungsvorschriften in Bezug auf den Liefergegenstand/die Leistung ist der Lieferant alleine verantwortlich.
12. Sofern in der Bestellung keine abweichende Regelung getroffen wird, verjähren Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon verjähren Mängelansprüche für Bauwerke und für Sachen, die von uns - entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise - für ein Bauwerk verwendet werden und die dessen Mangelhaftigkeit verursachen, sechs Monate nach Ablauf der in § 438 BGB aufgeführten Verjährungsfrist. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die geltende Frist für die Nacherfüllungsleistung erneut zu laufen. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
13. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Besteller von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
14. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen einer etwaigen Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung. Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen dem Besteller zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, d.h. schriftlich anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt ist. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.
15. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
16. Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe in seiner Branche üblichen Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Vertragsdauer zu belegen (Branchenunabhängig muss die Versicherung für Sach- und Personenschäden mindestens i.H.v. 2 Mio. Euro haften.). Der Umfang der Haftung des Lieferanten wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt.
17. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferadresse Erfüllungsort.
18. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes, unabhängig davon, wo die Leistung zu erbringen ist.
19. Für etwaige aus dem Vertrag oder über den Bestand des Vertrages entstehende Rechtsstreitigkeiten wird, soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann handelt, der Ort des Sitzes des Bestellers oder Mannheim nach Wahl des Klägers als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen.